

Der Akademische Senat hat auf seiner Sitzung am 16.2.2005 die folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Hochschulräumen, Personal, Sachmittel und Einrichtungen gemäß § 109 Abs. 4 und 5 Satz 2 BremHG beschlossen:

**Entgeltordnung für die Nutzung
von Hochschulräumen, Personal, Sachmittel und Einrichtungen
der Universität Bremen
vom 16.2.2005**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Nutzung von Hochschulräumen, Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte. Die Richtlinien des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst vom 22.05.1984 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Entgeltpflicht, Kostenbeiträge und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Hochschulräumen, Personal, Sachmitteln und Einrichtungen sind Entgelte zu erheben.
- (2) Die zu erhebenden Entgelte sollen die anfallenden Vollkosten abdecken.
- (3) Die Entgelte werden jeweils mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 3

Höhe und Bemessung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 - 1. Personalkosten**

Die Bemessung richtet sich nach der vom Senator für Finanzen für die Universität Bremen erlassenen jährlichen Personalhauptkostentabelle zuzüglich Arbeitsplatzkosten entsprechend dem Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
 - 2. Raumkosten**
 - a) Die Miete für Büroräume beträgt pro m² monatlich für die Hauptnutzfläche 8,90 €. Der Mietpreis ist der Durchschnittsmiete, die die Universität selbst entrichtet, angepasst.
 - b) Die Miete für Laborräume pro m² monatlich beträgt für die Hauptnutzfläche 10,00 €.
 - c) Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc.) betragen pro m² Hauptnutzfläche monatlich 2,20 €.
 - d) Für die Reinigung werden pro m² Hauptnutzfläche monatlich 1,00 € berechnet.
 - e) Die Mitbenutzung von sanitären Anlagen und Gemeinschaftsräumen ist gestattet.

3. Kommunikationseinrichtungen

a) Telefon/Telefax

Für die Bereitstellung eines Telefons sind die Anschaffungskosten einmalig und die laufenden Kosten gegen Rechnung zu erstatten.

b) Internetanschluss

Für die zur Verfügungsstellung eines Internetanschlusses ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 € zu entrichten.

4. Mobiliar/Geräte/Inventar

Die Kosten für die Überlassung von Inventar wird in jedem Einzelfall aufgrund einer zu erstellenden Inventarliste nach den gültigen Abschreibungswerten ermittelt.

(2) Auf die Positionen der Ziffern 1-4 wird zusätzlich eine Pauschale für Gemeinkosten in Höhe von 20% erhoben.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 11. März 2005